

---

# Reglement Vorkurs

Vom 31. März 2015 (Stand 1. März 2022)

---

*Der Hochschulrat der PH Graubünden (HSR)*

gestützt auf das Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF) [427.200 Art. 27](#) vom 24.10.2012 sowie die Verordnung über Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (VH) [427.210 Art. 2](#) vom 08.07.2014

*erlässt:*

## I. Allgemeine Bestimmungen und Aufnahmeverfahren

### Art. 1 Zulassung

<sup>1</sup> Der Kurs bereitet Personen, deren Vorbildung keine unmittelbare Studienzulassung erlaubt, auf ein Studium an der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PHGR) vor.

<sup>2</sup> Er vermittelt jene Allgemeinbildung, welche für ein erfolgreiches Studium an der PHGR erforderlich ist.

### Art. 2 Vorbildung

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Kurs setzt eine genügende schulische und sprachliche Vorbildung voraus.

<sup>2</sup> Als Nachweis der schulischen Vorbildung dienen in der Regel

- a) die anerkannten Ausweise einer Berufsmaturität, des Abschlusses einer Fachmittelschule, einer dreijährigen Diplommittelschule, einer Handelsmittelschule oder
- b) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis einer beruflichen Grundbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung im Anschluss an die berufliche Grundbildung.

<sup>3</sup> Als Nachweis der Vorbildung in der Zweitsprache dient in der Regel ein anerkanntes Sprachdiplom mit mindestens Niveau B1.

**Art. 3** Aufnahmeprüfung

<sup>1</sup> Eine Aufnahmeprüfung ist zu bestehen, wenn die schulische Vorbildung gemäss Art. 2 Absatz 2 litera a mehr als drei Jahre zurückliegt oder ein Nachweis nach Art. 2. Absatz 2, litera b) vorliegt.

<sup>2</sup> Die Aufnahmeprüfung ist schriftlich und umfasst die Fächer Erstsprache und Mathematik. Sie dauert neunzig Minuten pro Fach. Die Anforderungen entsprechen dem Niveau am Ende der Sekundarstufe I, erweiterte Ansprüche.

<sup>3</sup> Die Bewertung der Prüfungsfächer erfolgt mit ganzen und halben Noten von 1 bis 6. Für die Zulassung zum Kurs ist in jeder Prüfung mindestens die Note 4 zu erreichen.

**II. Organisation und Durchführung****Art. 4** Organisation

<sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung und der Kurs werden von der Evangelischen Mittelschule Schiers durchgeführt.

<sup>2</sup> Die PHGR legt nach Rücksprache mit der Evangelischen Mittelschule Schiers die Anmeldetermine fest. Die Anmeldetermine werden veröffentlicht.

<sup>3</sup> Die PHGR kann Aufnahmeprüfungen anderer Pädagogischen Hochschulen oder eines Zusammenschlusses von anderen Pädagogischen Hochschulen als gleichwertig anerkennen.

**Art. 5** Unterrichtsprogramm

<sup>1</sup> Der Kurs umfasst die Fächer Erstsprache, eine zweite Kantonssprache oder Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geographie), Gestalten, Musik und Sport.

<sup>2</sup> Der Lehrplan wird vom Hochschulrat der PHGR genehmigt.

**Art. 6** Kursdauer und Dispensation

<sup>1</sup> Der Kurs dauert höchstens ein Schuljahr.

<sup>2</sup> Die Evangelische Mittelschule Schiers kann Studierende vom Besuch des Unterrichts in einzelnen Modulen dispensieren.

<sup>3</sup> Die Kurssprache ist Deutsch. Studierende mit Romanisch bzw. Italienisch als Erstsprache erhalten angemessene Unterstützung.

**Art. 7** Kursgeld

<sup>1</sup> Das Kursgeld entspricht dem jährlichen Schulgeld für die Schülerschaft der Bündner Kantonsschule.

**III. Leistungsnachweis und Bestehensnormen**

**Art. 8** Prüfungen

<sup>1</sup> Am Ende des Vorkurses finden in folgenden Fachbereichen Prüfungen statt:

- a) Erstsprache
- b) Zweitsprache
- c) Mathematik
- d) Naturwissenschaften: Biologie, Chemie und Physik (je eine Prüfung)
- e) Geistes- und Sozialwissenschaften: Geschichte und Geografie (je eine Prüfung)
- f) Gestalten, Musik und Sport (je eine Prüfung)

Die Fachbereiche werden geprüft und pro Fachbereich mit einer auf halbe Noten aufgerundeten Note von 1 bis 6 bewertet. In den Fachbereichen, in welchen mehr als eine Prüfung stattfindet, wird die Fachbereichsnote als Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsfächer berechnet. Personen, welche vom Besuch einzelner Fächer dispensiert wurden, haben auch für diese Fächer eine Prüfung abzulegen.

<sup>2</sup> Die Prüfungen werden durch die Evangelische Mittelschule Schiers organisiert und durchgeführt. Die Hochschulleitung der PHGR bestimmt die Prüfungsexpertinnen und -experten.

**Art. 9** Bestehensnormen

<sup>1</sup> Für die Zulassung zur PHGR ist ein nicht gerundeter Durchschnitt der Fachbereichsnoten von 4 erforderlich. Es sind höchstens zwei Fachbereichsnoten unter 4 zulässig und die Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten darf maximal 1 Note betragen. Erst- und Zweitsprache müssen mit mindestens Note 4 abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Bei Nichtbestehen können die Prüfungen mit dem nächsten Kurs einmal wiederholt werden. Prüfungen in Fachbereichen, in denen beim ersten Versuch eine genügende Note erzielt wurde, müssen nicht wiederholt werden.

**Art. 10**      Gemeinsame Prüfungen

<sup>1</sup> Die Evangelische Mittelschule Schiers kann mit Zustimmung der PHGR die Prüfungen gemeinsam mit anderen Vorbereitungskursen für Pädagogische Hochschulen durchführen.

**Art. 11**      Rechtsweg

<sup>1</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen des Mittelschulgesetzes.

**IV. Zulassungsprüfung für Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmaturität****Art. 12**      Zulassungsprüfung für Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmaturität

<sup>1</sup> Der Hochschulrat kann die Hochschulleitung beauftragen, zur Prüfung gemäss Art. 8-11 auch Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmaturität zuzulassen.

**V. Schlussbestimmungen****Art. 13**      Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 31. März 2015 in Kraft. Es wird ein erstes Mal für den Vorkurs 2015/2016 wirksam.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement vom 1. August 2014.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GRS Fundstelle</b>
31.03.2015	01.03.2022	Erlass	Erstfassung	03-2015-0331-T6

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	31.03.2015	01.03.2022	Erstfassung	03-2015-0331-T6